

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

26.2.1859 (No. 9)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965351](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965351)

Unterhaltungsblatt.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1859.

«Sonnabend, den 26. Februar.»

N^o 9.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Die preuß. Abgeordnetenkammer ist sehr erfreut über das vom Cultus- und Justiz-Minister gemeinschaftlich vorgelegte Gesetz, das Eherecht betreffend, das die bisherigen Hindernisse, welche Glaubens- und Geburtsverschiedenheit bildeten, beseitigen und für Ehescheidungen zeitgemäßere Bedingungen aufstellen soll. An der Annahme des Gesetzes im Abgeordnetenhaus ist nicht zu zweifeln; ob das Herrenhaus „ja“ dazu sagt, ist indeß weniger gewiß. Sehr große Freude hat es auch gemacht, daß die Regierung die polizeilichen und geistlichen Uebergriffe in Königsberg und Elbing nicht länger dulden will, welche unter dem Ministerium Mantuffel dort recht cultivirt und gebilligt wurden, so daß Schritte dagegen in der Kammer immer mit Tagesordnung verliefen. Die dortigen Beamten konnten sich noch in die neue Zeit nicht finden, weshalb sie entweder versetzt oder zur Besserung gezwungen werden. — Obwohl Oesterreich, wie sich bestätigt, Kundgebungen wegen friedlicher Erledigungen der schwebenden Fragen nach Paris gelangen ließ, so versäumt es doch keine Vorsicht gegen etwaigen Angriff. Seine Küsten sind durch einen Genie-officier inspiciert und wo eine Landung möglich wäre, sollen Befestigungen angelegt werden.

Großbritannien. Zwei Juden, Alderman Salomons und Anselm Rothschild, sind neuerdings in's Parlament gewählt, so daß sie jetzt ihrer drei dort sitzen.

Frankreich. Die Rüstungen zu Land und Meer haben keine Unterbrechung erlitten; die Division Renault hat allen Kriegsbedarf mitgenommen und das Armeecorps in Lyon, zu dem sie stoßen soll, wird um diese ganze Division verstärkt. Eine zweite wird in Algier bereits formirt. Die Wahrscheinlichkeit des Kriegs hat noch immer das Uebergewicht. Die Hofblätter sprechen wieder für den Krieg und verspotten die Handelskammern, die für den Frieden petitioniren; dies sei ungeseglich und abgeschmackt. — Prinz Napoleon hat mit seiner Gemahlin den ihr zu Ehren gegebenen glänzenden Stadthausball besucht; er hatte sie nicht am Arm, sondern ging vor ihr her, als sie den Saal durchschritten. Die Prinzessin hat eben keine Begeisterung erregt; sie ward sehr als Kind gefunden und der Spectakel schüchterte sie offenbar ein. Herr v. Hübner war auch auf dem Ball und tanzte mit der Prinzessin Mathilde. — Der Wiederzusammentritt der Pariser Conferenzen soll ausgemacht sein; es heißt, Graf Walewski werde demnächst die Einladungen versenden. Als Gegenstand ihrer Verhandlungen wird zwar nur die vertragswidrige Wahl des Obersten Couza zum Fürsten in beiden Donauländern genannt;

aber ohne Zweifel wird man Italien mit auf's Tapet bringen. Vorläufig scheint das wieder ein Sieg im politischen Schachspiel Napoleon's zu sein; es könnte aber auch so kommen, daß eine Niederlage für ihn daraus würde. — Man glaubt, die wirkliche Ausgabe des Jahres 1859 werde auch ohne Krieg den Anschlag um 400 Millionen überschreiten, also weit über 2 Milliarden steigen. — In Vincennes sind die Futter-Magazine von einer großen Feuersbrunst heimgesucht.

Rußland. Aus St. Petersburg wird über verschiedene Expeditionen im Innern Asien's und hauptsächlich längs der sibirischen Südgrenze vom kaspischen See an berichtet, die in ihren Einzelheiten nicht interessant, im Ganzen aber den Beweis geben, wie mächtig Rußland dort fortschreitet, sowol an Intelligenz als Länderzuwachs.

Italien. In Sardinien sind 200 Unterofficier zu Lieutenants ernannt, was eben nicht friedlich schmeckt.

Schweden und Norwegen. König Oskar soll fast gar nicht mehr oder doch nur sehr selten sprechen; sein Bewußtsein sogar soll nur schwach sein. Seit einigen Wochen soll sich sein Zustand sehr verschlimmert haben.

Türkei. Die Verwickelungen im Norden der Türkei werden immer größer; es scheint, als ob man auf eine Vereinigung Serbiens mit den beiden Donaufürstenthümern hinarbeite, um die Krisis zum Untergang der Pforte zu beschleunigen. Fürst Milosch thut, als ob der Sultan gar nicht in der Welt wäre und die Vojaren der Moldau und Walachei machen es nicht anders; bei Couza's Wahl in Bucharest ist auf die vorgeschriebene Ordnung und Zeit gar keine Rücksicht genommen. Hier liegt, die eigentliche Gefahr für den Frieden, denn hier handelt es sich um wirklichen Länderbesitz. Oesterreich kann ohne Gefahr für die eigne Existenz, die französischen Pläne an der untern Donau nicht zur That werden lassen.

Amerika. General Soulouque, wie die weggejagte Majestät von Hayti jetzt amtlich genannt wird, will sich mit seiner Familie und seinen geretteten Millionen in Paris niederlassen. So mild man in Hayti verfährt, will man doch seine erpreßten Güter auf der Insel mit Beschlagnahme belegen. — Die Wirren in Mexiko sind noch nicht zu Ende. Miramon will die Präsidentschaft nicht übernehmen, sondern hat den abgegangenen Zuloaga wieder eingesetzt. Die englische und französische Flotte drohten, Veracruz und Tampico zu besetzen, wenn binnen 6 Tagen nicht 1 Million Dollar Entschädigung an

französische und englische Unterthanen gezahlt. — Zu Guadalajara slog, eben als Miramon zur Hauptstadt abgegangen war, ein Pulvermagazin in die Luft, wobei der Regierungspalast zerstört und 100—200 Menschen getödtet wurden.

Ostindien. Berichte aus Ostindien melden den Aufstand in Auld als unterdrückt. Die Begum und Menah Sahib sollen nach Nepaul entflohen sein. Tantia Topih war in großer Schlacht geschlagen.

Gerichts-Zeitung.

Obergericht Varel.

Strafgerichtssitzung am 22. Februar 1859.

1. Untersuchungs-Sache wider den Thierarzt D. G. A. Hayen zu Hartwarden, wegen Mißhandlung seiner Ehefrau und wegen Injurien. Die Anklage von Seiten der Staatsanwaltschaft ging dahin, daß Beschuldigter: 1) im Anfang des Monats December 1858 in seiner Wohnung seine Ehefrau, geb. Haase, mit der geballten Faust vor den Kopf geschlagen habe, so daß derselben in Folge dieser Mißhandlung die Backe geschwollen gewesen; und 2) durch einen am 16. Dec. v. J. an den Zollinspector Osthoff in Brake gerichteten Brief den Zollamtsassistenten Müller in Rodenkirchen der unwahren Thatsache beschuldigt habe, als pflege derselbe mit des Angeschuldigten Frau verbotenen Umgang, welche Thatsache, wenn sie wahr wäre, Müller der öffentlichen Verachtung aussetzen würde. Beide Anklagepunkte kamen separat, und zwar der sub 2 genannte zuerst zur Verhandlung. In dem bei den Acten befindlichen von dem Inculpaten als von ihm geschrieben anerkannten Briefe an den Oberinspector Osthoff wirft der Angeschuldigte, nachdem er zuvor im Eingange sich entschuldigt, daß er einen Gegenstand so „delikater Natur“ in dieser Weise zur Sprache bringe, dem Zollamtsassistenten Müller vor: „daß er in seinem (des Angeschuldigten) Hause eine Rolle übernommen habe, die allein ihm (dem Angeschuldigten) gebühre;“ und fügt sodann hinzu: „daß er (Inculpat) vorläufig nicht mehr zu sagen wage, und nur bitte, der Oberinspector möge, um unangenehmen Folgen und scandalösen Aufritten, die kein gutes Licht auf Müller werfen würden, vorzubeugen, diesen ersuchen, daß er hinführo sein Haus nicht wieder betrete.“ Der Angeschuldigte, der, wie allseitig zugestanden und notorisch, seit geraumer Zeit mit seiner Frau in Unfrieden lebt und sie periodisch auf längere Zeit verlassen hat, erklärt den Brief in Folge des erdrückenden Gefühls, daß er so gut wie gar nichts im Hause zu sagen habe, geschrieben zu haben. Als einzelnes in dieser Beziehung in Betracht kommendes Vorkommniß, welches gerade unmittelbar die Veranlassung zur Absendung des qu. Briefes gegeben, führt Angeschuldigter an: daß er eines Nachmittags seine am Fenster stehende und anscheinend Jemanden erwartende Frau gefragt, wen sie erwarte, und zur Antwort bekommen habe, das gebe ihn nichts an: daß hierauf, nachdem ihm bereits inzwischen der Kaffee besser als gewöhnlich vorgekommen, zuerst der Rechnungssteller Frisius und sodann, nach vorhergegangener Ankündigung von Seiten seines (des Angeschuldigten) Sohnes, der Zollamtsassistent Müller erschienen und sich auf's Sopha niedergelassen haben;

und daß dann der Inculpat auf die nochmals an seine Ehefrau gerichtete Frage: was sie denn eigentlich mit den beiden Herren zu besprechen habe, wiederum die Antwort bekommen habe: das geht Dich nichts an. In Aufregung über diese Scene habe er den Brief geschrieben. Den Brief selbst anlangend, so habe er durch denselben Müller weder beleidigen wollen, noch nach seiner Ansicht beleidigt, sondern nur das gehörige Verhältniß in seinem Hause herzustellen beabsichtigt. Er habe geglaubt, daß Müller'se Frau aufhege (was er übrigens einstweilen nicht beweisen könne) und habe deshalb bei seiner eigenen und Müller's bestiger Natur Aufritte befürchtet, wie er sie in dem Briefe bezeichnet. Auf ein unanständiges Verhältniß zwischen Müller und seiner (des Inculpaten) Frau habe er die betreffenden Aeußerungen durchaus nicht bezogen, da er dazu seine Frau viel zu gut kenne. — Nachdem hierauf ein vom Obergericht eingezogener Attest des Amtes Rodenkirchen des Inhaltes verlesen: daß Inculpat ein dem Trunke ergebener, verkommener Mensch sei, der sich um das Wohl seiner Familie durchaus nicht bekümmere, während seine Frau, die allerdings besonders fester Natur und zwar in dem Maße, daß sie selbst durch diese Verhandlung keinen Gram empfinden werde, während seiner seit August andauernden Abwesenheit allein die Wirthschaft besorge; nachdem sodann mehrere bei den Acten befindliche gegen verschiedene Personen Schmähungen enthaltene Scripturen verlesen; nachdem ferner ein Bericht des Polizeianwalts mitgetheilt, dahin gehend, daß Inculpat eine fast allenthalben gemiedene Persönlichkeit sei; und nachdem endlich diesem gegenüber der Angeschuldigte ein freilich mit keinem Datum und Ortsnamen versehenes, aber von einer Reihe von Personen unterschriebenes Zeugniß des Inhaltes producirt hatte, daß er seinen Geschäften als Thierarzt stets, soweit merklich, in nüchternem Zustande vorgestanden: beantwortete der Angeschuldigte die an ihn gerichtete Frage, ob er sich denn niemals über ein verbotenes Verhältniß seiner Frau mit andern Männern geäußert, mit einem unbedingten: Nein. Dem stellte sich jedoch die Aussage seines Dienstmädchens sofort entgegen, welche dahin ging, daß er seiner Frau wiederholt den Vorwurf gemacht habe, daß sie mit andern Männern, „mit Zollassistent Müller und all' den Menschen“ verkehre. Gegen diese Aussage hatte der Angeschuldigte nur die Einwendung, daß er das Mädchen für durchaus zum Zeugniß unzurechnungsfähig halte, da sie, wie sich ergeben, weder hochdeutsch, noch plattdeutsch verstehe. In Erwägung der hiernach sich herausstellenden Umstände und unter Berücksichtigung des Factums, daß Inculpat bereits früher durch ein, freilich wegen eingeleiteter Appellation bis jetzt noch nicht rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Ovelgönnner Landgerichts wegen Beleidigung des Gemeindevorstehers zu einer 12tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, beantragte die Staatsanwaltschaft für die dem Angeschuldigten zur Last fallende Verleumdung in Gemäßheit des Art. 148 des Strafgesetzes eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen.

Anlangend sodann die zweite Beschuldigung, seine Frau auf die oben angegebene Weise gemißhandelt zu haben, so stellte der Angeschuldigte diese Mißhandlung entschieden in Abrede. Den Abend vorher (gab er an), als die fragliche Mißhandlung geschehen sein sollte, sei er spät zu Bett gegangen, weil er viel gearbeitet. Den andern Morgen, als er um 9 Uhr aufgestanden, habe

seine Frau ihn mit Sticheleien verfolgt und habe er, um Ruhe zu haben, die Schlafstübenthür zugemacht. Sie habe nun die von ihm festgehaltene Thür aufzureißen gesucht, und, als dieses ihr endlich gelungen, sich selbst die Thür gegen den Kopf gestoßen, während sie gesagt, er habe sie geschlagen. Den andern Tag seien ihr beide Augen blau gewesen. Die von Seiten des Gerichts ihm kund gegebene Verwunderung darüber, daß von diesem Einem Stöße zugleich beide Augen getroffen und verwundet sein sollten, theilte der Angeschuldigte schnell gefaßt ebenfalls, indem er eben so wenig begreifen zu können meinte, daß er mit Einem Schläge beide Augen habe treffen können, weshalb er auch hier eine andere Ursache der Verwundung vermuthen zu müssen glaubte. Die durch das Zeugniß des Dienstmädchens unterstützte Aussage der Frau dagegen ging dahin: der Angeschuldigte habe in Folge zu viel genossenen Schnapses sie bestimmt, die in der Wirthschaftsstube stehenden Getränke zu verschließen. Nachdem sie nun des Morgens dem Knecht ihres Nachbarn, der für sie gearbeitet, einen Schnaps gereicht, habe sie zufällig die mit Kirschen gefüllte Flasche auf dem Tische stehen lassen und diese Flasche, nachdem sie nach kurzer Abwesenheit wiedergekommen, leer gefunden. Sie habe ihrem Mann dieserhalb Vorwürfe gemacht und unter Andern geäußert: „Haben, schäme dich, daß muß ich mit meinen Kindern wieder ersparen“. Darauf habe er erwidert: „den Schnaps habe er ihr zum Trost ausgetrunken“, und habe nun sie, da sie atich in Zorn gerathen und ihm gegenüber getreten sei, mit der geballten Faust vor den Kopf geschlagen, so daß sie 14 Tage daran gelitten habe. Das Mädchen behauptet, diesen Hergang von der Küche aus angesehen und angehört zu haben.

Die Staatsanwaltschaft beantragte wegen dieses Vergehens eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen.

Das Obergericht erkannte den Angeschuldigten beider Vergehen schuldig und überführt und verurtheilte ihn auf Grund der Artikel 149. und 169. des Strafgesetzes wegen der Mißhandlung zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat, wegen der Verleumdung zu einer solchen von 3 Monaten.

2. U.=S. wider den Arbeiter Joh. Fr. Frerking in Barel, Wolfsstapperweg, wegen Entwendung. Dem Kaufmann Neumeyer in Barel ist vor Kurzem eine tannene Diele, welche seine Leute, als sie wegen schlechten Wetters einweilen die Arbeit eingestellt, auf seiner in der Nähe der Wohnung des Angeschuldigten belegenen Weide hatten liegen lassen, weggenommen und bald darauf in dem Garten des Angeschuldigten gefunden worden. Da dieser sich darüber, wie er in den Besitz der Diele gekommen, nicht weiter ausweisen konnte, als mit der gewöhnlichen Ausrade, sie gefunden und sodann in seinen Garten geschleppt zu haben, so wurde er der Entwendung schuldig erkannt und, nachdem die Staatsanwaltschaft auf 8 Wochen Haft angetragen, zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

3. U.=S. wider den Arbeiter Brunke Busch aus Elmendorf. Derselbe ist im Jahre 1842 wegen Betruges zu einer Arbeitshausstrafe von 6 Jahren verurtheilt, welche er bis auf das letzte Vierteljahr, das ihm in Gnaden erlassen, abgebußt hat. 1856 im August hat er wegen Diebstahls seidener Tücher eine 14tägige Gefängnißstrafe abgebußt, ist unmittelbar darauf wegen Betruges (weil er unter Vorspiegelung unwahrer Thatsachen eine

Zeche gemacht) in Sever auf 3 Tage beigesteckt, und im September selbigen Jahres wegen eines gestohlenen Portemonnaie und gleichzeitig wegen Umbertreibens zusammen mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten belegt. Seitdem ist er meistens bei Deich- und Hafnarbeiten thätig gewesen und hat zuletzt bis kurz vor Weihnachten in Geestemünde gearbeitet. Von da hat er sich zunächst nach Elmendorf begeben, ist einige Zeit hin und her gewandert, bis seine Baarschaft verzehrt war, und hat nun zunächst am 12. Jan. d. J. in Oternburg eine Zeche angeunden und nicht bezahlt. Weiter nach Logemannsdeich gekommen, giebt er im Wirthshaus eine dort bekannte Persönlichkeit an, bei der er in Arbeit stehe, und die er dort erwarten solle und erschwandelt sich auf die Weise eine kleine Zeche zum Betrage von 26 gr. Von da weiter wandernd durch Dvelgönne nach Hoffe, macht er hier wieder ein ähnliches Manöver, wird aber in Folge dessen verhaftet. — Das Obergericht verurtheilte ihn 1) wegen Betruges und 2) wegen arbeitslosen Umbertreibens zusammen in eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Strafgerichtssitzung am 23. Februar 1859.

U.=S. wider den Mauermann Zul. G. Wubbenhorst aus Tannenhausen. Derselbe war beschuldigt: 1) am 28. Jan. d. J. aus der Schlafkammer des Goldarbeiters Brockhaus in Barel eine silberne Taschenuhr weggenommen zu haben, um sich selbige rechtswidrig anzueignen; 2) am selbigen Tage einen zu Aurich ausgestellten gefälschten Paß wissentlich, daß er gefälscht, beim hiesigen Stadtmagistrat gebraucht zu haben; und 3) an verschiedenen Stellen in Barel gebettelt zu haben. Die Bettelrei wurde von dem Angeschuldigten unumwunden eingeräumt. Anlangend die Paßfälschung, so war in den sonst richtigen Paß das Wort: „Maurergeselle“, ersichtlich von fremder Hand hineingeschrieben. Daß der Angeschuldigte diese Fälschung selbst vorgenommen, dafür sprach zunächst die Uebereinstimmung der Handschrift mit seiner Namensunterschrift. Er hatte überdies auch bereits in einer früheren Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft geradezu erklärt, daß er das qu. Wort kurz vor oder nach der am 23. November 1858 geschehenen Verlängerung des Passes selbst geschrieben habe. Dennoch bestand er heute hartnäckig darauf, nicht zu wissen, wie das Wort dahineingekommen sei. Das 3. und Hauptvergehen, den Diebstahl der Uhr, endlich stellte der Angeschuldigte durchaus in Abrede, da er weder eine Uhr gesehen noch gehabt, auch sich nicht erinnere, bei einem Goldarbeiter gebettelt zu haben, insbesondere aber nirgends in einer Stube oder auch nur hinten im Hause gewesen sei. Durch die Aussagen der Zeugen stellte sich jedoch heraus, daß zunächst Brockhaus aus einer in seinem Hinterhause belegenen Stube eine Uhr, die des Mittags noch an der Wand gehangen, des Nachmittags am 28. Jan. weggenommen ist, daß sodann der Angeschuldigte, der an einem schadhafteu Auge leicht zu erkennen, gerade an diesem Nachmittage in Brockhaus Hause und zwar hinten auf der Diele gewesen; daß um dieselbe Zeit die Dienstmagd ein Geräusch der Thür zu der Kammer, in welcher die Uhr gehangen, wahrgenommen; daß endlich den ganzen Nachmittag keine andere irgendwie verdächtige Person im Hause gewesen. Nachdem nun Inculpat auf den hiernach begründeten Verdacht hin, selbigen Abend auf der Herberge in ziemlich ungenügender

Weise visitirt worden, ohne daß eine Spur der Uhr vor- gefunden, ist er von den Polizeidienern auf Grund des Verdachtes der Passfälschung von der Herberge nach dem Stadtmagistrat geführt worden. Unterwegs scharf beob- achtet, hat er wiederholt verdächtige Bewegungen insbe- sondere in seiner Hosentasche gemacht und endlich, nach- dem er schon vorher mehrfach versucht, vom Steinpflaster abzukommen, bei Traiteur Zanßen's Hause einen Saß auf den Sandpfad der Nebbs-Allee gemacht, wobei wiederum eine auffallende Bewegung der Hand zur Erde bemerkt worden. Eben an dieser Stelle haben nun die Polizeidiener in der Nacht die von Brockhaus vermiste Uhr gefunden. Die Staatsanwaltschaft beantragte 1) wegen der Passfälschung eine Gefängnißstrafe von 1 Woche; 2) wegen der Bettelei eine Haft von 8 Tagen; und 3) wegen des Diebstahls der Uhr eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten, Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Landesverweisung. Das Obergericht erkannte den Angeschuldigten aller drei ihm zur Last gelegten Vergehen für überführt und verurtheilte ihn wegen des Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, wegen der Passfälschung zu einer Haft von 22 Tagen und wegen der Bettelei zu einer solchen von 8 Tagen, also im Ganzen zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten, erkannte auch überdies dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß auf Landesverweisung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr

Kirchennachrichten.

Im Jahre 1858 sind geboren:

in der Stadtgemeinde: 73 Knaben u. 74 Mädchen, zus. 148;
darunter 7 todtgeborne Knaben und 5 todtgeb. Mädchen,
» 4 uneheliche Knaben und 6 uneheliche Mädchen;
in der Landgemeinde: 72 Knaben und 82 Mädchen, zus. 154;
darunter 4 todtgeborne Knaben und 4 todtgeb. Mädchen,
» 6 uneheliche Knaben und 6 uneheliche Mädchen,
» 1 Zwillingepaar.

Copulirt:

in der Stadtgemeinde: 52 Paar;
in der Landgemeinde: 44 Paare.

Gestorben:

in der Stadtgemeinde 99 Personen,
davon unter 2 Jahren: 11 männl. Geschl., 8 weibl. Geschl.,
» » 10 » 4 » » 6 » »
» » 20 » 4 » » 5 » »
» » 30 » 6 » » 5 » »
» » 40 » 3 » » 6 » »
» » 50 » 4 » » 6 » »
» » 60 » 10 » » 7 » »
» » 70 » 3 » » 4 » »
» über 70 » 1 » » 6 » »

darunter unverheirathet 25 männl. und 27 weibl. Geschl.,
verheirathet 19 » » 14 » »
verwitwete 2 » » 12 » »
46 53

davon starben
an Altersschwäche 2 männl. und 3 weibl. Geschlechts,
durch Unglücksfälle 1 » » 1 » »
am Nervenfieber 3 » » 5 » »

an andern innern
hitzig. Krankheiten 10 männl. und 7 weibl. Geschlechts,
an der Schwindsucht 10 » » 13 » »
an andern innern
langw. Krankheiten 9 » » 15 » »
im Kindbette 2 » »
durch schnell tödtliche
Krankheitszufälle 8 » » 4 » »
durch äußere Krank-
heiten u. Schäden 1 » » 1 » »
an nicht bestimmten
Krankheiten 2 » » 2 » »
in der Landgemeinde: 97 Personen, 45 männl. und 52
weibl. Geschlechts;

von diesen starben:

unverheirathet 23 männl. und 28 weibl. Geschlechts,
verheirathet 18 » » 12 » »
verwitwete 4 » » 12 » »
davon unter 2 Jahren: 11 männl. Geschl., 15 weibl. Geschl.,
» » 10 » 4 » » 5 » »
» » 20 » 2 » » 5 » »
» » 30 » 3 » » 3 » »
» » 40 » 3 » » — » »
» » 50 » 6 » » 4 » »
» » 60 » 3 » » 7 » »
» » 70 » 6 » » 5 » »
» über 70 » 7 » » 8 » »
45 52

es starben:

an Altersschwäche . . 7 männl. und 6 weibl. Geschl.,
durch Unglücksfälle . . 3 » » 1 » »
durch Selbstmord . . 1 » » — » »
am Nervenfieber . . 2 » » 4 » »
an andern innern hizi-
gen Krankheiten . 12 » » 12 » »
an der Schwindsucht . 5 » » 10 » »
an andern langwierigen
Krankheiten . . . 6 » » 16 » »
an schnell tödtlichen
Krankheitszufällen . 8 » » 3 » »
an nicht bestimmter
Krankheit . . . 1 » » — » »

Confirmirt wurden:

in der Stadtgemeinde 35 Knaben und 38 Mädchen, zus. 73;
in der Landgemeinde 37 » » 53 » » 90;

Es communicirten:

in der Stadtgemeinde 114 männl. und 196 weibl. Geschl.,
zusammen 310;
in der Landgemeinde 370 männl. und 480 weibl. Geschl.,
zusammen 850.

Notiz.

Ein französisches Journal veröffentlicht fol- gendes — wie es sagt, vorzügliches — Mittel gegen die Gicht, welches wir den an dieser Unbequemlichkeit leiden- den Deutschen nicht vorenthalten dürfen. Es besteht in Fußbädern mit Wasser, in welchem man Eschen-Blüthe mit Hollunder-Blüthe vermischt, drei Stunden lang kochen ließ. Nach zwei, höchstens vier Tagen verschwin- det die Gicht vollständig.